

Gesetzentwurf der Landesregierung

Gesetz zur Umsetzung des Kommunalinvestitionsförderungsgesetzes in Nordrhein-Westfalen (KInvFöG NRW)

A Problem

Obwohl sich die Investitionstätigkeit der Gemeinden und Gemeindeverbände nach einem zeitweiligen Rückgang, der auf das Auslaufen des sogenannten Konjunkturpakets II in den Jahren 2009 bis 2011 zurückzuführen war, inzwischen wieder erholt hat, ist die Entwicklung gerade in finanzschwächeren Kommunen keineswegs befriedigend. Soweit diese die Mittel für den Aus- und Umbau sowie die Instandhaltung der örtlichen Infrastruktur nicht im erforderlichen Maße aufbringen können, entsteht nicht nur ein Investitionsstau, sondern diese Kommunen drohen auch von der allgemeinen wirtschaftlichen Entwicklung abgekoppelt zu werden. Beispielsweise haben diejenigen Gemeinden, die in den Jahren 2011 bis 2014 durchweg abundant gewesen sind, in diesem Zeitraum im Durchschnitt fast doppelt so hohe Pro-Kopf-Auszahlungen aus Investitionstätigkeit geleistet, wie die Gemeinden, die in den entsprechenden Jahren durchgängig auf Schlüsselzuweisungen angewiesen waren.

Im Interesse eines Ausgleichs der Wirtschaftskraft im Bundesgebiet stellt der Bund im Rahmen des „Gesetzes zur Förderung von Investitionen finanzschwacher Kommunen und zur Entlastung von Ländern und Kommunen bei der Aufnahme und Unterbringung von Asylbewerbern“ 3,5 Mrd. Euro zur Stärkung der Investitionstätigkeit finanzschwacher Kommunen zur Verfügung.

B Lösung

Mit dem Entwurf für ein „Gesetz zur Umsetzung des Kommunalinvestitionsförderungsgesetzes in Nordrhein-Westfalen“ werden die Rechtsgrundlagen für eine schnelle und wirkungsvolle Umsetzung des Bundesrechts in Nordrhein-Westfalen geschaffen. Der Entwurf regelt insbesondere folgende Punkte:

- Die vom Bund für die nordrhein-westfälischen Kommunen bereitgestellte Gesamtsumme von 1 125 621 000 Euro wird den Gemeinden und Kreisen pauschal für Investitionen in die im Bundesgesetz festgelegten Förderbereiche zur Verfügung gestellt.
- Dem Verteilungsschlüssel für die pauschal den Gemeinden und Kreisen bereitzustellenden Mittel liegt das Verhältnis der Summe der Schlüsselzuweisungen der einzelnen Gemeinde oder des einzelnen Kreises für die Jahre 2011 bis 2015 zur Summe der Schlüsselzuweisungen, die alle Gemeinden

und Kreise nach Maßgabe der Gemeindefinanzierungsgesetze in diesem Zeitraum erhalten haben, zugrunde.

- Der vom Bundesgesetz vorgegebene Eigenanteil von mindestens 10 Prozent der förderfähigen Kosten wird durch die Gemeinde bzw. den Kreis erbracht. Sie haben beim Einsatz der Mittel die Trägerneutralität zu gewährleisten. Nicht-kommunale Träger (z.B. Träger von Ersatzschulen, Einrichtungen für frühkindliche Bildung sowie gemeinnützigen Weiterbildungseinrichtungen) sollen ebenfalls einen gleich hohen Eigenanteil aufbringen.
- Der Investitionsbegriff wird durch eine Legaldefinition geklärt. Investitionen sind danach solche Ausgaben oder Auszahlungen, die dem kameralen Investitionsbegriff des Bundeshaushaltsrechts entsprechen. Dieser Investitionsbegriff ist weiter als der des doppischen kommunalen Haushaltsrechts.
- Der Verwendungsnachweis ist sehr vereinfacht. Eine Verwendungsnachweisprüfung durch die Bezirksregierungen ist - von einer Plausibilitätsprüfung abgesehen - nicht vorgesehen. Die den Vorgaben des Bundes entsprechende Verwendung wird kommunalintern durch die örtliche Rechnungsprüfung bescheinigt und nach außen durch die Hauptverwaltungsbeamtin bzw. den Hauptverwaltungsbeamten bestätigt.
- Zur Beschleunigung des Verfahrens können Gemeinden und Kreise im Haushaltsjahr 2015 Maßnahmen im Rahmen des Kommunalinvestitionsförderungsgesetzes Nordrhein-Westfalen durch den Rat beschließen. Die Aufstellung eines Nachtragshaushalts ist nicht erforderlich.

C Alternativen

Verzicht auf die Inanspruchnahme der Finanzhilfen des Bundes.

D Kosten

Für die Gemeinden und Kreise entstehen durch den Gesetzentwurf finanzielle Belastungen von insgesamt mindestens 125 069 000 Euro, die als Eigenanteile zu den vom Bund zur Verfügung gestellten Mitteln aufzubringen sind. Für das Land entsteht Aufwand für die Abwicklung des Verfahrens in den Jahren 2015 bis 2019 durch 15 zusätzliche, befristete Stellen und Sachkosten in Höhe von insgesamt etwa 250 000 Euro.

E Zuständigkeit

Zuständig ist das Ministerium für Inneres und Kommunales.

F Befristung

Das Gesetz ist zur vollständigen Abwicklung des Programms bis Ende 2020 befristet.

**Gesetz zur Umsetzung
des Kommunalinvestitionsförderungsgesetzes
in Nordrhein-Westfalen (KInvFöG NRW)
Vom**

**§ 1
Förderziel und Fördervolumen**

(1) Zum Ausgleich unterschiedlicher Wirtschaftskraft im Bundesgebiet unterstützt der Bund die Länder bei der Stärkung der Investitionstätigkeit finanzschwacher Gemeinden und Gemeindeverbände. Hierzu stellt der Bund dem Land Nordrhein-Westfalen einen Betrag in Höhe von 1 125 621 000 Euro nach Maßgabe des Kommunalinvestitionsförderungsgesetzes vom [einsetzen: Datum der Ausfertigung und Fundstelle der Verkündung des Kommunalinvestitionsförderungsgesetzes] und der Verwaltungsvereinbarung [einsetzen: korrekte Bezeichnung der Verwaltungsvereinbarung] vom [einsetzen: Datum der Ausfertigung und Fundstelle der Verkündung der Verwaltungsvereinbarung] zur Verfügung.

(2) Finanzschwach im Sinne des Absatzes 1 sind alle Gemeinden und Kreise, die in einem oder mehreren der Jahre 2011 bis 2015 Schlüsselzuweisungen nach Maßgabe der jeweiligen Gemeindefinanzierungsgesetze erhalten haben.

**§ 2
Investitionsbegriff**

Investitionen im Sinne dieses Gesetzes sind Investitionsausgaben gemäß § 13 Absatz 3 Nummer 2 Buchstabe a bis c der Bundeshaushaltsordnung vom 19. August 1969 (BGBl. I S. 1284), die zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 15. Juli 2013 (BGBl. I S. 2395) geändert worden ist. Für § 13 Absatz 3 Nummer 2 Buchstabe g der Bundeshaushaltsordnung gilt das insoweit, als die Zuschüsse und Zuweisungen für die in § 13 Absatz 3 Nummer 2 Buchstabe a bis c der Bundeshaushaltsordnung genannten Zwecke gewährt werden.

**§ 3
Verteilungsschlüssel**

(1) Der Betrag nach § 1 Absatz 1 Satz 2 wird auf die Gemeinden und Kreise nach dem Verhältnis der Summe der Schlüsselzuweisungen der einzelnen Gemeinde oder des einzelnen Kreises für die Jahre 2011 bis 2015 zur Summe der Schlüsselzuweisungen verteilt, die alle Gemeinden und Kreise nach Maßgabe der Gemeindefinanzierungsgesetze in diesem Zeitraum erhalten haben.

(2) Die Höhe der für die einzelnen Gemeinden und Kreise bereitzustellenden Mittel ergibt sich aus der Anlage zu diesem Gesetz.

§ 4

Neubereitstellung von Mitteln

Mittel, die von einer Gemeinde oder einem Kreis nicht in Anspruch genommen werden oder die aus anderen Gründen nicht im Sinne des Kommunalinvestitionsförderungsgesetzes verwendet werden, können abweichend von der in der Anlage geregelten Verteilung durch die Landesregierung neu bereitgestellt werden.

§ 5

Beschleunigung der Investitionen

Im Haushaltsjahr 2015 können Aufwendungen und Auszahlungen der Gemeinden und Kreise für nach diesem Gesetz geförderte Investitionsmaßnahmen als überplanmäßige oder außerplanmäßige Aufwendungen oder Auszahlungen behandelt werden. Sie bedürfen dann der vorherigen Zustimmung des Rates oder des Kreistages. Insoweit finden § 81 und § 83 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), die zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 25. Juni 2015 (GV. NRW. S. 496) geändert worden ist, für Gemeinden und § 53 Absatz 1 der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 646), die zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 19. Dezember 2013 (GV. NRW. S. 878) geändert worden ist, in Verbindung mit § 81 und § 83 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen für Kreise keine Anwendung. Sofern eine Haushaltssatzung Festlegungen für die Haushaltsjahre 2015 und 2016 enthält (Doppelhaushalt) enthält, gilt Satz 1 für das Jahr 2016 entsprechend. Sofern für die Haushaltsjahre 2015/2016 ein Doppelhaushalt gemäß § 78 Absatz 3 Satz 2 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beschlossen wurde, gelten Satz 1 und 2 auch für das Jahr 2016.

§ 6

Förderquote, kommunaler Eigenanteil und Eigenanteil anderer Träger

(1) Investitionen nach diesem Gesetz werden mit bis zu 90 Prozent des öffentlichen Finanzierungsanteils gefördert. Die Gemeinde oder der Kreis beteiligt sich mit mindestens 10 Prozent daran.

(2) Fördert eine Gemeinde oder ein Kreis Investitionsmaßnahmen anderer Träger, ergeben sich die förderfähigen Kosten aus der Differenz zwischen den Gesamtkosten der Maßnahme und dem Eigenanteil des anderen Trägers. Die Höhe des Eigenanteils des anderen Trägers soll in der Regel der des kommunalen Eigenanteils entsprechen.

§ 7

Zuständigkeit und Verfahren

(1) Zuständig für die Umsetzung des Kommunalinvestitionsförderungsgesetzes in Nordrhein-Westfalen ist das für Kommunales zuständige Ministerium. Bewilligungsbehörde ist die örtlich zuständige Bezirksregierung.

(2) Die Bereitstellung der Mittel sowie die Einzelheiten insbesondere des Mittelabrufs, der Mittelweiterleitung an Dritte, des Verwendungsnachweises, der Rückforderung und deren Verzinsung regelt die zuständige Bezirksregierung gegenüber der jeweiligen Kommune vor dem ersten Mittelabruf auf der Grundlage des § 8 durch Bescheid.

§ 8

Mittelabruf, Verwendungsnachweis

(1) Die Gemeinden und Kreise können im Förderzeitraum gemäß § 5 des Kommunalinvestitionsförderungsgesetzes Mittel bis zur Höhe der für sie nach diesem Gesetz bereit gestellten Mittel bei der Bezirksregierung abrufen, sobald diese zur Begleichung erforderlicher Zahlungen benötigt werden.

(2) Spätestens mit dem ersten Mittelabruf legt die Gemeinde oder der Kreis die erforderlichen Informationen zur jeweiligen Maßnahme vor. Dem Mittelabruf ist eine Bestätigung der Hauptverwaltungsbeamtin oder des Hauptverwaltungsbeamten beizufügen, dass die Fördervoraussetzungen vorliegen, insbesondere

1. die Übereinstimmung der Maßnahme mit § 3 des Kommunalinvestitionsförderungsgesetzes,
2. das Nichtvorliegen einer Doppelförderung gemäß § 4 Absatz 1 des Kommunalinvestitionsförderungsgesetzes,
3. die Nachhaltigkeit der Maßnahme gemäß § 4 Absatz 3 des Kommunalinvestitionsförderungsgesetzes,

4. die Vorgaben des § 5 des Kommunalinvestitionsförderungsgesetzes und

5. die Erforderlichkeit der abgerufenen Mittel zur Begleichung von Zahlungen gemäß § 6 Absatz 2 Satz 2 des Kommunalinvestitionsförderungsgesetzes.

(3) Die Beendigung einer Maßnahme ist der Bezirksregierung unverzüglich, spätestens zwei Monate nach der Beendigung, anzuzeigen. Dieser Anzeige ist eine Bestätigung der Hauptverwaltungsbeamtin oder des Hauptverwaltungsbeamten beizufügen, dass die örtliche Rechnungsprüfung die zweckentsprechende Verwendung der Mittel bescheinigt hat. Diese Beendigungsanzeige gilt als Verwendungsnachweis.

(4) Die Informationen und die Bestätigung gemäß Absatz 2 sowie gemäß Absatz 3 erfolgen nach dem durch das für Kommunales zuständige Ministerium vorgegebenen Muster.

(5) Die Gemeinden und Kreise rufen auch die Mittel für Maßnahmen anderer Träger ab. Das Verhalten der anderen Träger wird den Gemeinden und Kreisen zugerechnet.

§ 9

Berichtspflicht

Die Gemeinden und Kreise berichten unverzüglich der zuständigen Bezirksregierung, sobald absehbar wird, dass sie die Mittel nicht vollständig in Anspruch nehmen können.

§ 10

Rückforderung

(1) Das Land fordert die nach diesem Gesetz gezahlten Mittel zurück, wenn

1. der Bund Finanzhilfen vom Land gemäß § 8 des Kommunalinvestitionsförderungsgesetzes zurückfordert oder
2. ein Verstoß gegen dieses Gesetz oder gegen auf Grund dieses Gesetzes ergangene Bescheide vorliegt.

(2) Nach Absatz 1 zurückzuzahlende Mittel sind zu verzinsen. Die Höhe der Verzinsung richtet sich nach § 8 Absatz 2 der Verwaltungsvereinbarung.

(3) Eine Rückforderung ist ausgeschlossen, wenn Rückforderungsansprüche nicht innerhalb eines Jahres nach Erhalt der in § 8 genannten Unterlagen gegenüber dem jeweiligen Empfänger geltend gemacht werden. Satz 1 gilt nicht, wenn nachträglich Tatsachen bekannt werden, die einen Rückforderungsanspruch begründen oder der Bund seinen Rückforderungsanspruch geltend macht. In diesem Fall endet die Rückforderungsfrist mit Ablauf eines Jahres nach Bekanntwerden der Tatsache oder nach Geltendmachung des Anspruchs durch den Bund.

§ 11

Inkrafttreten, Befristung

Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft und mit Ablauf des 31. Dezember 2020 außer Kraft.

Begründung:

A. Allgemeiner Teil

Angesichts eines größer werdenden Investitionsstaus und sich vertiefender Disparitäten bei der wirtschaftlichen Entwicklung von finanzstärkeren und finanzschwächeren Kommunen stellt der Bund im Rahmen des „Gesetzes zur Förderung von Investitionen finanzschwacher Kommunen und zur Entlastung von Ländern und Kommunen bei der Aufnahme und Unterbringung von Asylbewerbern“ insgesamt 3,5 Mrd. Euro zur Unterstützung von Investitionen finanzschwacher Kommunen zur Verfügung. Auf Nordrhein-Westfalen entfallen von diesen Bundesmitteln insgesamt 1 125 621 000 Euro. Die Einzelheiten der Förderung hat der Bund im genannten Gesetz festgelegt, das durch die Verwaltungsvereinbarung zwischen dem Bund und den Ländern konkretisiert wird. Der Bund fördert die einzelnen Maßnahmen mit maximal 90 Prozent, während die restlichen mindestens 10 Prozent als Eigenanteil von den Kommunen aufzubringen sind.

Der Gesetzentwurf setzt das Bundesgesetz für Nordrhein-Westfalen um.

Die Verteilung der Mittel auf die einzelnen Gemeinden folgt weitgehend bewährten Kriterien des Gemeindefinanzierungsgesetzes. Die Höhe der für die einzelnen Gemeinden und Kreise bereitgestellten Mittel ergibt sich aus der Anlage zum Gesetzentwurf.

Zuständige Bewilligungsbehörde ist die jeweilige Bezirksregierung. Die Nachweis-, Prüfungs- und Berichtspflichten sind auf das beschränkt, was durch Bundesrecht zwingend vorgegeben ist. Langwierige Prüfungen der Bezirksregierungen vor dem Mittelabfluss wird es nicht geben, da nach dem Gesetzentwurf Bestätigungen der Hauptverwaltungsbeamten für die Auszahlung der Mittel ausreichend sind. Um den Mittelabfluss zu beschleunigen, sind die Gemeinden und Kreise im Haushaltsjahr 2015 von der Pflicht befreit, aus Anlass von Investitionen nach dem Kommunalinvestitionsförderungsgesetz, Nachtragshaushaltssatzungen zu verabschieden. Im Haushaltsjahr 2015 reicht ein Ratsbeschluss als Rechtsgrundlage aus. Entsprechend gilt dies für das Haushaltsjahr 2016 bei Kommunen mit einem Doppelhaushalt für die Jahre 2015/2016.

B. Im Einzelnen

zu § 1:

§ 1 nennt das Ziel der Förderung und stellt dar, welches Gesamtvolumen für Nordrhein-Westfalen zur Verfügung steht.

zu Abs. 1

Der Absatz regelt das Gesamtfördervolumen der Mittel, die vom Bund bereitgestellt werden - ohne den Anteil der Gemeinden und Kreise in Höhe von mindestens 10 Prozent. Zudem wird klargestellt, dass die Mittel nur unter den Bedingungen des Kommunalinvestitionsförderungsgesetzes und der dazu zwischen dem Bund und den Ländern abgeschlossenen Verwaltungsvereinbarung in Anspruch genommen werden können.

zu Abs. 2

Der Absatz regelt, welche Gemeinden und Kreise als finanzschwach im Sinne des Bundesgesetzes zu betrachten sind.

zu § 2

Gefördert werden nach dem Kommunalinvestitionsförderungsgesetz nur Investitionsmaßnahmen. Dabei legt der Bund eine weiterreichende Definition des Investitionsbegriffs zugrunde als die Gemeindehaushaltsverordnung des Landes Nordrhein-Westfalen. Um Klarheit über die Förderfähigkeit von Maßnahmen zu schaffen, ist es notwendig, den im Rahmen dieses Gesetzes geltenden Investitionsbegriff zu definieren:

Er orientiert sich an dem haushaltsrechtlichen Begriffsverständnis des Bundes. Danach zählen zu den Investitionen Baumaßnahmen und der Erwerb von beweglichen Sachen, soweit sie nicht als sächliche Verwaltungsausgaben zu veranschlagen sind, der Erwerb von unbeweglichen Sachen sowie Zuweisungen und Zuschüsse für die vorgenannten Zwecke. Bei der Bauunterhaltung anfallende kleine bauliche Veränderungen oder Ergänzungen zählen nicht zu den Investitionen, sie gelten als laufende Unterhaltung. Bauliche Maßnahmen dagegen, die zu einer Werterhöhung eines Gebäudes oder einer baulichen Anlage führen, sind als investive Maßnahmen zu bewerten. Dies gilt auch, soweit Sanierungsmaßnahmen bzw. Modernisierungen zur nachhaltigen Erhöhung des Gebrauchswertes eines Objektes beitragen.

Für den Erwerb beweglicher Sachen können Ausgaben über 5.000 Euro für den Einzelfall als Investitionen veranschlagt werden.

zu § 3

§ 3 regelt die Kriterien, nach denen die Gesamtmittel auf die Gemeinden und Kreise verteilt werden.

zu Abs. 1

Maßgeblich ist das Verhältnis der Summe der Schlüsselzuweisungen der einzelnen Gemeinde oder des einzelnen Kreises für die Jahre 2011 bis 2015 zur Summe der Schlüsselzuweisungen, die alle Gemeinden und Kreise nach Maßgabe der Gemeindefinanzierungsgesetze in dem Zeitraum erhalten haben.

- Die Schlüsselzuweisungen sind als Indikator zur Erfassung der finanziellen Bedürftigkeit der Gemeinden und Kreise in besonderer Weise geeignet:
 - Im Rahmen der Zuweisungsverteilung werden sowohl die einnahmeseitige Situation der Kommunen als auch ihre Finanzbedarfe berücksichtigt.
 - Sowohl Finanzkraft als auch Finanzbedarf werden dabei ausschließlich über strukturelle Faktoren erfasst, die von den Kommunen nicht beeinflusst werden können.
 - Bei dem gewählten Verteilungsschlüssel erhalten nur diejenigen Gemeinden und Kreise keine Mittel nach dem Kommunalinvestitionsförderungsgesetz, die in den Jahren 2011 bis 2015 durchweg abundant waren.
 - Gleichzeitig ist eine hinreichend starke Konzentration der Mittel auf finanzschwache Kommunen gewährleistet. Dies zeigt sich u.a. daran, dass mehr als 50 Prozent der Gesamtsumme von 1 125 621 000 Euro an nur 16 Kommunen verteilt werden.
 - Der Verteilungsmechanismus, der den Schlüsselzuweisungen zugrunde liegt, wurde in den vergangenen Jahrzehnten wiederholt vom Verfassungsgerichtshof geprüft und bestätigt. Er ist deshalb in besonderem Maße rechtssicher.
- Die Landschaftsverbände erhalten keine Mittel nach dem Kommunalinvestitionsförderungsgesetz. Aufgrund ihrer besonderen Struktur entziehen sie sich einer Einordnung als finanzschwach oder finanzstark. Der Landschaftsverband Rheinland und der Landschaftsverband Westfalen-Lippe umfassen mit rund 9,4 bzw. 8,1 Mio. Einwohnern jeweils etwa die Hälfte der Bevölkerung des Landes Nordrhein-Westfalen und decken in Bezug auf ihre Mitgliedskörperschaften gemeinsam das gesamte Landesgebiet ab. Anders als dies bei Kreisen möglich ist, kommt es bei den Landschaftsverbänden also nicht zu einer Konzentration von finanzschwachen oder finanzstarken Gemeinden, sondern die Landschaftsverbände können zur Deckung ihres Finanzbedarfs über die Landschaftsumlage auf die Finanzkraft sämtlicher zu ihrem Gebiet gehörenden Gemeinden und Kreise zugreifen. Ihre finanzielle Ausstattung spiegelt den Durchschnitt aller nordrhein-westfälischen Gemeinden und Kreise wider.

zu Abs. 2

In der Anlage ist der für jede Gemeinde und jeden Kreis maximal zur Verfügung stehende Betrag festgelegt. Die Bereitstellung erfolgt durch Bescheid der jeweiligen Bezirksregierung (§ 7 Absatz 2), die Wortwahl „bereitzustellen“ verdeutlicht jedoch, dass

jede Gemeinde und jeder Kreis einen Rechtsanspruch auf die Bereitstellung des in der Anlage genannten Betrages hat.

zu § 4

Ein vollständiger Mittelabfluss nach den Vorgaben des Gesetzes wird möglicherweise nicht in allen Gemeinden und Kreisen zu realisieren sein. § 4 enthält deshalb Regelungen, die es ermöglichen, die Mittelverteilung im Einzelfall abweichend von § 3 so anzupassen, dass ein vollständiger Mittelabfluss gewährleistet werden kann.

Insbesondere dann, wenn einzelne Gemeinden oder Kreise nicht in der Lage sind, die ihnen zustehende Fördersumme vollständig zweckentsprechend zu verwenden, muss die Möglichkeit bestehen, die nicht benötigten Mittel dort zur Verfügung zu stellen, wo sie zusätzlich gebraucht werden. Die Entscheidung trifft die Landesregierung. Damit das für die Umsetzung zuständige Ministerium die Landesregierung rechtzeitig über nicht in Anspruch genommene Mittel und eventuelle Mehrbedarfe an anderer Stelle informieren kann, besteht die Berichtspflicht nach § 9 Abs. 2. Die Neubereitstellung wird nicht nach der bisherigen Verteilung, sondern gezielt für solche Projekte erfolgen, die den rechtzeitigen Mittelabfluss gewährleisten.

zu § 5

Um möglichst Verfahrenshemmnisse zu beseitigen, die dem zügigen Mittelabfluss im Weg stehen könnten, kann für das Haushaltsjahr 2015, und bei Doppelhaushalten 2015/2016 auch für das Haushaltsjahr 2016, auf das Erfordernis einer Nachtragshaushaltssatzung zur Umsetzung von Maßnahmen nach diesem Gesetz verzichtet werden. Damit trägt das Gesetz der Tatsache Rechnung, dass diese Förderung von Kommunalinvestitionen kurzfristig aufgelegt wurde und die Gemeinden und Kreise keine Gelegenheit hatten, sie bei der Aufstellung ihrer entsprechenden Haushaltspläne zu berücksichtigen. Das Budgetrecht der Räte und Kreistage bleibt unangetastet: Den Maßnahmen und Zahlungen müssen ein Rats- bzw. Kreistagsbeschluss zugrunde liegen.

zu § 6

zu Abs. 1

Die Regelung stellt klar, dass der Eigenanteil von mindestens 10 Prozent projektbezogen gilt und sich auf den öffentlichen Finanzierungsanteil der jeweiligen Maßnahme bezieht.

zu Abs. 2

Die Regelung stellt klar, dass Eigenanteile anderer Träger nicht auf den Eigenanteil an der Förderung angerechnet werden dürfen. Sie erhöhen vielmehr das Gesamtinvestitionsvolumen.

Die Reduzierung des Eigenanteils oder der Verzicht auf den Eigenanteil anderer Träger kommt nur in Ausnahmefällen in Betracht. Dies kann insbesondere bei armen

Trägern und in den Fällen in Betracht kommen, in denen bei einem Ende der Trägerschaft die Gemeinde oder der Kreis zur Übernahme der Einrichtung verpflichtet wäre.

Zu § 7

§ 7 regelt die mit dem Gesetz verbundenen Zuständigkeitsfragen.

zu Abs. 1

Absatz 1 legt fest, dass das Ministerium für Inneres und Kommunales auf der obersten Verwaltungsebene zuständig ist und die örtlich zuständige Bezirksregierung Bewilligungsbehörde ist.

zu Abs. 2

Durch das Kommunalinvestitionsförderungsgesetz und dieses Umsetzungsgesetz werden zwar allgemeine Vorgaben gemacht, aber nicht alle Einzelheiten der Förderung, des Mittelabrufs und der eventuellen Rückforderung etc. geklärt. Die Bezirksregierungen werden deshalb die Mittelbereitstellung und die notwendigen Nebenbestimmungen insbesondere hinsichtlich der zweckentsprechenden und damit zusätzlichen Verwendung durch Bescheid - also durch Verwaltungsakt - gegenüber jeder einzelnen Gemeinde und jedem Kreis festlegen, wofür der Absatz eine Ermächtigungsgrundlage enthält. Es werden einheitliche Musterbescheide vorgegeben.

zu § 8

Nach § 6 des Kommunalinvestitionsförderungsgesetzes sind die zuständigen Stellen der Länder erst berechtigt, die Auszahlung von Bundesmitteln anzuordnen, wenn sie zur anteiligen Begleichung erforderlicher Zahlungen benötigt werden. Das nach dieser Bundesregelung für die Länder obligatorische Mittelabrufverfahren regelt § 8 in einer Weise, die einen schnellen und unkomplizierten Mittelabruf ermöglicht.

zu Abs. 1

Der Absatz stellt klar, dass die Mittel nur für die nach dem Kommunalinvestitionsförderungsgesetz vorgesehenen Zwecke und unter den dort geregelten Bedingungen abgerufen werden können.

zu Abs. 2

Zur Beschleunigung wird ein vereinfachtes Verfahren zur Bestätigung der Voraussetzungen des Mittelabrufs etabliert. Die Hauptverwaltungsbeamten bestätigen das Vorliegen der einschlägigen Voraussetzungen. Vertretung im Amt des Hauptverwaltungsbeamten ist bei dieser Bestätigung zulässig; Delegation ist unzulässig. Die im Gesetz genannten und zu bestätigenden Voraussetzungen für den Mittelabruf sind nicht abschließend und erfolgen nach einem vorgegebenen Muster.

zu Abs. 3

Mit dieser Regelung wird das Verfahren zum Verwendungsnachweis vereinfacht. Die Hauptverwaltungsbeamtin bzw. der Hauptverwaltungsbeamte bestätigt, dass die örtliche Rechnungsprüfung als unabhängige Prüfungsinstanz das Vorliegen der Voraussetzungen nach Abs. 2 bescheinigt hat. Dies erleichtert die Abwicklung. Abgesehen von stichprobenartigen Prüfungen, Prüfungen aus gegebenem Anlass und allgemeinen Plausibilitätskontrollen soll die Bestätigung die Verwendungsprüfung der Stellen des Landes ersetzen.

Der genannte Termin für die Meldung stellt sicher, dass das Land seiner Verpflichtung gegenüber dem Bund nachkommen und eventuelle Unstimmigkeiten ausräumen kann.

zu Abs. 4

Die Regelung standardisiert und vereinfacht das Verfahren und gewährleistet, dass landesweit die gleichen inhaltlichen und formalen Anforderungen an die Bestätigung gestellt werden.

zu Abs. 5

Im Verfahren tritt nur die Gemeinde oder der Kreis gegenüber dem Land in Erscheinung, auch wenn mit den Mitteln des Kommunalinvestitionsförderungsgesetzes auch Maßnahmen anderer Träger finanziert werden dürfen. Die Gemeinde oder der Kreis ruft gegebenenfalls die Mittel ab, leitet sie an den anderen Träger weiter und bleibt auch für eventuelle Rückforderungen verpflichtet (siehe § 10). Entsprechendes gilt für die Berichterstattung und den Verwendungsnachweis.

zu § 9

Um im Interesse eines möglichst vollständigen Mittelabflusses eine eventuelle Neuverteilung der Mittel gemäß § 4 vornehmen zu können, benötigt das zuständige Ministerium möglichst frühzeitig Informationen darüber, welche Gemeinden oder Kreise die Mittel voraussichtlich nicht vollständig abrufen können. Der Absatz enthält die entsprechende Berichtspflicht.

zu § 10

Da das Gesetz ein vom sonstigen Förderrecht des Landes abweichendes Verfahren festlegt, sind spezielle Regelungen zur Rückforderung notwendig.

zu Abs. 1

Zur Rückzahlung der Mittel werden diejenigen Gemeinden und Kreise verpflichtet, denen der Verstoß gegen die Vorgaben des Kommunalinvestitionsförderungsgesetzes, die Vorschriften dieses Gesetzes oder die Bestimmungen des Bescheides zuzurechnen ist.

zu Abs. 2

Die Regelung stellt klar, dass die Rückforderung verzinst erfolgt und für die gesamte Rückforderungssumme ein einheitlicher Zinssatz gilt.

zu Abs. 3

Die Ausschlussfrist für Rückforderungen beträgt generell ein Jahr ab Kenntnis oder Kennen müssen der vollständigen Tatsachen, die den Rückforderungsanspruch begründen. Die Jahresfrist gilt nicht, wenn der Bund einen Rückforderungsanspruch geltend macht.

zu § 11

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten und Außerkrafttreten des Gesetzes.